

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 28. April 2008  
GZ 301.424/002-S4-2/08

**Novelle zum Nachtschwerarbeitsgesetz; Entwurf und  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 9. April 2008,  
GZ BMSK-21119/0007-II/A/1/2008 übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Nacht-  
schwerarbeitsgesetz und teilt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgendes  
mit:

Nach den Erläuterungen wird die weitere Anwendung des Beitragssatzes in Höhe von 2 %  
für die Jahre 2008 und 2009 zu Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung – und  
damit zu Mehraufwendungen für den Bund – in Höhe von 12 Mill. EUR jährlich führen.  
Die Erläuterungen enthalten jedoch keine nachvollziehbare Herleitung dieser Beträge.

Der Rechnungshof verweist auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der  
finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des  
Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Aus-  
gangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen  
sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und  
nachvollziehbar wird. Die vorliegende Darstellung entspricht diesen Richtlinien nicht.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des National-  
rates, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: